

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN

DES FÖRDERUNGSPROGRAMMS „GEBÄUDE IN HOLZBAUWEISE“ (WALDFONDS)

Allgemeines

1. Der Förderungsvertrag wird mit dem Tag des Einlangens der ordnungsgemäß unterfertigten Annahmeerklärung bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH rechtswirksam, wobei der Förderungsvertrag nur bei vorbehaltloser Annahme zustande kommt. Die Vertretungsbefugnis sowie die Echtheit der Unterschriften müssen beglaubigt beziehungsweise bestätigt sein.
2. Allfällige Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Zusatzvereinbarungen werden nicht Bestandteil des Förderungsvertrages. Eine Änderung dieser Bestimmung kann nur schriftlich erfolgen.
3. Als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dem Förderungsvertrag ergeben, wird das sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart. Es gilt österreichisches Recht.

Verpflichtungen

Die förderungsnehmende Person ist verpflichtet,

1. Förderungsvoraussetzungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, Auflagen und Bedingungen einzuhalten.
2. über die zugesagte Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung, noch auf eine andere Weise unter Lebenden zu verfügen. Die Abtretung von Forderungen sowie Anweisung, Verpfändung von oder sonstige Verfügung über Forderungen der förderungsnehmenden Person aufgrund von Förderungszusagen ist dem Bund gegenüber unwirksam.
3. die Förderungsmittel widmungsgemäß, sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.
4. die Leistungen vollständig und rechtzeitig durchzuführen.
5. die Förderungsabwicklungsstelle über alle Änderungen des Vorhabens im Zuge der Ausführung sowie über alle Ereignisse, die die Durchführung des Vorhabens oder die Erreichung des Förderungszweckes verzögern oder unmöglich machen, unverzüglich zu informieren. Wesentliche Änderungen des Vorhabens bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Förderungsabwicklungsstelle.
6. vorgesehene Verpflichtungen, Auflagen und Bedingungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszieles sichern sollen, sowie Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes, BGBl. I. Nr. 66/2004 idgF., des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005 idgF. und das Diskriminierungsverbot gemäß den § 7b ff des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970 idgF. einzuhalten.
7. der Kommunalkredit Public Consulting GmbH Änderungen der Eigentums- oder Beteiligungsverhältnisse des Unternehmens der förderungsnehmenden Person oder des Betriebes, in dem die geförderte Maßnahme verwendet wird, oder der geförderten Maßnahme selbst, den Übergang auf einen anderen Rechtsträger oder die Änderung des Verfügungsrechts an der Maßnahme vor deren Fertigstellung oder bis zu fünf Jahren danach aus eigener Initiative unverzüglich zu melden. Bei

Eigentumsübergängen werden diese Verpflichtungen überbunden, wobei nachfolgende Eigentümer oder Eigentümerinnen ebenso zum Kreis der in Betracht kommenden förderungsnehmenden Personen zählen müssen.

8. die geförderten Anlagen während der ab Fertigstellung beginnenden Behaltefrist von 5 Jahren von ihr ordnungsgemäß und den Zielen der jeweiligen Maßnahme entsprechend zu nutzen und instand zu halten.
9. die für die geförderte Maßnahme erforderlichen Bewilligungen rechtzeitig zu erlangen.
10. die Kommunalkredit Public Consulting GmbH über alle Änderungen der geplanten Maßnahme im Zuge der Ausführung unverzüglich zu informieren und die schriftliche Zustimmung der Kommunalkredit Public Consulting GmbH dafür einzuholen.
11. innerhalb von 3 Monaten nach Fertigstellung der geförderten Maßnahme die von ihr erstellte, firmenmäßig gefertigte Abrechnung des Vorhabens mit allen zur Beurteilung erforderlichen Verwendungsnachweisen einschließlich des Abrechnungsberichtes in detaillierter und nachvollziehbarer Darstellung der Kommunalkredit Public Consulting GmbH vorzulegen. Auf Verlangen der Kommunalkredit Public Consulting GmbH ist ein Endbericht vorzulegen. Die Abrechnung muss eine durch Rechnungsbelege nachweisbare Aufgliederung aller mit der geförderten Maßnahme zusammenhängenden Ausgaben und allfälliger Einnahmen umfassen. Gegebenenfalls können der förderungsnehmenden Person zusätzliche Auflagen und Berichtspflichten – insbesondere hinsichtlich der Bereitstellung von Daten zum geförderten Vorhaben – auferlegt werden. Elektronische Belege werden von der Förderungsabwicklungsstelle unter der Voraussetzung, dass Förderungsmisbrauch und unerwünschte Mehrfachförderungen vermieden werden, als Nachweis für tatsächlich getätigte Ausgaben anerkannt. Soweit für den Endbericht von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH Datenblätter zur Verfügung gestellt werden, sind diese zu verwenden. Dies gilt auch für die Vorlage des Endberichtes im Wege von elektronischen Datenträgern oder Internet. In begründeten Fällen kann von der Vorlage des Endberichtes abgesehen werden. Ist der Zahlungsvollzug nicht durch Zahlungsbelege nachweisbar (zum Beispiel bei Online-Banking), ist er durch Vorlage der adäquaten Unterlagen oder Einsicht in die elektronischen Datenträger nachzuweisen.
12. den Organen der Kommunalkredit Public Consulting GmbH beziehungsweise des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus, des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, den Ländern und den von diesen Beauftragten, den Organen der Europäischen Kommission und des Europäischen Rechnungshofes sowie der beteiligten österreichischen Verwaltungsstellen (Verwaltungsbehörde, Bescheinigungsbehörde, Zahlstelle, Prüfbehörde, ...) und des österreichischen Rechnungshofes oder mit der Evaluierung des Programms beauftragten Personen jederzeit Auskünfte (einschließlich Nachweise) hinsichtlich der geförderten Maßnahme zu erteilen. Zu diesem Zweck hat die förderungsnehmende Person auf Aufforderung, insbesondere die Einsicht in die Bücher und Belege sowie die sonstigen, der Überprüfung der Durchführung dienenden Unterlagen zu gewähren, Auskünften von Bezug habenden Banken und Finanzbehörden zuzustimmen sowie das Betreten von Grundstücken und Gebäuden während der üblichen Geschäfts- und Betriebsstunden und die Durchführung von Messungen und Überprüfungen zu gestatten. Diese Verpflichtung gilt ab Endabrechnung für die Dauer von 10 Jahren. Während dieses Zeitraumes sind Belege und Aufzeichnungen sicher und geordnet aufzubewahren. Die Aufzeichnungen oder Unterlagen sind während der vorgeschriebenen Aufbewahrungszeit dem Kontroll- und Prüforgan auf Verlangen jederzeit und kostenlos zur Verfügung zu stellen. Kann der Zugang zu förderungsrelevanten Unterlagen nicht gewährt werden, gelten die Unterlagen als nicht vorgefunden.
13. die Kontrollmaßnahmen zuzulassen. Bei der Kontrolle hat eine geeignete und informierte Auskunftsperson der förderungsnehmenden Person anwesend zu sein, Auskünfte zu erteilen und sonstige Unterstützung zu leisten. Ist im Förderungsansuchen eine Person als Vertretungsbevollmächtigte ausgewiesen, gilt diese in jedem Falle als geeignete und informierte Auskunftsperson, soweit die förderungsnehmende Person selbst bei der Kontrolle nicht anwesend ist oder Auskunft nicht erteilt oder nicht erteilen kann. Ist die förderungsnehmende Person oder die ausgewiesene vertretungsbevollmächtigte Person bei der Kontrolle nicht anwesend, gelten im Betrieb maßgeblich mitwirkende und

volljährige Betriebsangehörige als geeignete und informierte Auskunftspersonen, sofern die Kontrolle angekündigt war und die förderungsnehmende Person ohne weitere Benennung einer auskunftsberechtigten Person bei der Kontrolle nicht anwesend ist.

14. der Kommunalkredit Public Consulting GmbH sonstige in den letzten drei Jahren erhaltene „De-minimis-Beihilfen“ im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission sowie auch jede andere beanspruchte Beihilfe mitzuteilen und die Einhaltung des „De-minimis-Grenzwertes“ von 300.000 Euro innerhalb von drei Jahren zu garantieren, wenn die Förderung gemäß Punkt 2 Förderungsvertrag als „De-minimis-Beihilfe“ gewährt wird. Kommt der Fördervorteil nicht der förderungsnehmenden Person selbst, sondern einem Dritten zugute, muss dieser die Voraussetzungen für die Gewährung einer „De-minimis-Beihilfe“ erfüllen.
15. die Publizitätsmaßnahmen einzuhalten. Die förderungsnehmende Person hat im Rahmen der Maßnahmen gemäß § 3 Z 4, 7, 8, 9 und 10 Waldfondsgesetz bei baulichen investiven Vorhaben, die mit mehr als EUR 50.000,- gefördert sowie bei Sachkostenprojekten, die mit mehr als EUR 10.000,- gefördert werden durch geeignetes Publizitätsmaterial (Hinweisschilder, Plakate, Aufkleber, et cetera) insbesondere auf den Beitrag des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus zur Verwirklichung des geförderten Vorhabens aus Bundesmitteln hinzuweisen. Bei der Durchführung von Vorhaben (zum Beispiel der Erstellung von PR-Unterlagen und ähnlichem) ist auf eine geschlechtssensible und situationsadäquate Ausdrucksweise zu achten.

Einstellung und Rückforderung der Förderung

Die förderungsnehmende Person ist verpflichtet, über schriftliche Aufforderung der Förderungsabwicklungsstelle – und unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche – eine gewährte Förderung ganz oder teilweise binnen vier Wochen zurückzuzahlen, wenn insbesondere

1. Verpflichtungen, Auflagen und Bedingungen von der förderungsnehmenden Person nicht eingehalten werden.
2. Organe oder Beauftragte der Kommunalkredit Public Consulting GmbH, des Bundes oder der EU von der förderungsnehmenden Person über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind.
3. von der förderungsnehmenden Person vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist, sowie sonstige in dieser Sonderrichtlinie vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden.
4. die förderungsnehmende Person nicht aus eigener Initiative unverzüglich - jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung - Ereignisse meldet, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern.
5. die förderungsnehmende Person vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert.
6. die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist.
7. die Leistung von der förderungsnehmenden Person nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist.
8. die Fördermittel von der förderungsnehmenden Person ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind.

9. von der förderungsnehmenden Person das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot nicht eingehalten wurde.
10. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes und des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes nicht beachtet wurden.
11. der förderungsnehmenden Person obliegende Publizitätsmaßnahmen nicht durchgeführt werden.
12. von Organen der EU die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird.
13. die förderungsnehmende Person die für sie verbindlichen vergaberechtlichen Bestimmungen nicht eingehalten hat.
14. die projektierten verbauten Holzmengen beziehungsweise die erforderliche PEFC- oder FSC-Zertifizierung für die verwendeten Holzprodukte nicht oder nicht im erforderlichen Ausmaß nachgewiesen werden können.
15. das Unternehmen der förderungsnehmenden Person oder das geförderte Gebäude selbst vor dessen Fertigstellung oder bis zu 5 Jahren danach auf einen anderen Rechtsträger übergeht oder sich das Verfügungsrecht an der Anlage ändert oder sich die Eigentums- oder Beteiligungsverhältnisse ändern.

Von einer Einstellung beziehungsweise Rückforderung der Förderungsmittel kann im Fall von Punkt 15 abgesehen werden, wenn dadurch die Erreichung des Förderungszieles nicht gefährdet erscheint.

Bei Vorliegen eines Rückforderungsfalles werden die zurückzuzahlenden Beträge vom Tage der Auszahlung an bis zur gänzlichen Einbringung mit 4 von Hundert pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode verzinst. Liegt dieser Zinssatz unter dem von der Europäischen Union für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, wird der von der Europäischen Union festgelegte herangezogen. Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung werden Verzugszinsen vereinbart. Bei Verzug von Unternehmen sind diese mit 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzuges festgelegt, andernfalls mit 4 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch 4 von Hundert. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgebend. Allfällige weitergehende zivilrechtliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

Das Ausmaß der Rückforderung beziehungsweise des Einbehaltes tragen dem Umstand Rechnung, dass der Vertrag nicht in der vereinbarten Form erfüllt wurde. Die förderungsnehmende Person muss dabei grundsätzlich damit rechnen, dass die gesamte gewährte Förderung zurückzahlen ist. Eine teilweise Rückzahlung ist zulässig, wenn die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist, kein Verschulden der förderungsnehmenden Person vorliegt und die Aufrechterhaltung des Förderungsvertrages für die förderungsnehmende Person weiterhin zumutbar ist.

Für gewährte, aber noch nicht ausbezahlte Mittel erlischt der Anspruch auf Zahlung.

Datenverarbeitung

Die förderungsnehmende Person nimmt zur Kenntnis, dass die Abwicklungsstelle sowie der Förderungsgeber berechtigt sind,

1. alle im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung der Förderung anfallenden personenbezogenen Daten zu verarbeiten, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung der der haushaltsführenden Stelle gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich ist;
2. die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihr selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen

zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln, wobei diese wiederum berechtigt sind, die für die Anfrage erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten und Auskunft zu erteilen;

3. Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 durchzuführen.
4. erforderlichenfalls Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 BHG 2013) und der Europäischen Union nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen.

Die förderungsnehmende Person nimmt zur Kenntnis, dass die Förderungsabwicklungsstellen verpflichtet sind, ab einer Förderungshöhe von mehr als EUR 100.000 den Namen der förderungsnehmenden Person, die Art der Beihilfe und den Förderungsbetrag, den Tag der Gewährung, die Art des Unternehmens (KMU/großes Unternehmen), die Region (auf NUTS-Ebene 2), in der die förderungsnehmende Person angesiedelt ist, sowie den Hauptwirtschaftszweig, in dem die förderungsnehmende Person tätig ist (auf Ebene der NACE-Gruppe) zu veröffentlichen.

Die förderungsnehmende Person stimmt zu, dass

1. ihr Name oder ihre Firma unter Angabe der Rechtsform, ihrer Gemeinde, des Fördersatzes, des Barwerts der zugesagten Förderungssumme, des Zweckes der Förderung, des Titels des Projekts einschließlich der für die Förderung wesentlichen technischen Daten und des Ausmaßes der durch die Förderung angestrebten Umweltentlastung, gegebenenfalls auch unter Verwendung von Bildmaterial, nach Vertragsabschluss veröffentlicht und zu diesem Zweck auch an Dritte übermittelt werden kann,
2. die Daten gemäß Ziffer 1 (vorstehender Absatz) sowie die sonstigen im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu statistischen Zwecken im Zusammenhang mit der Förderung an sonstige Dritte übermittelt werden können, wobei die Zustimmung verweigert werden kann oder ein Widerruf jederzeit möglich ist und die Unzulässigkeit der Verarbeitung oder Übermittlung dieser Daten ab Widerruf bewirkt wird.

Die förderungsnehmende Person garantiert, dass sie für die übermittelten Daten Dritter die entsprechenden Einwilligungen bezüglich Daten- und Persönlichkeitsschutz eingeholt hat.